

Endgültige Bedingungen Nr. 60

Angebot von

Euro 5.000.000,00 Inhaberschuldverschreibungen der Serie 374 Stadtsparkasse Düsseldorf Inh.-Schv.Ser.374 v. 2009 (10)

(die "**Schuldverschreibungen**")
begeben aufgrund des

Basisprospekts vom 11. September 2008

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(die "**Emittentin**")

Das öffentliche Angebot beginnt am 23. Januar 2009.

Die Schuldverschreibungen können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospekts der Stadtsparkasse Düsseldorf vom 11. September 2008 für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen (der "**Basisprospekt**"). Vollständige Informationen über die Stadtsparkasse Düsseldorf und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt und etwaige Nachträge gem. § 16 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Internetseite der Stadtsparkasse Düsseldorf (www.sskduesseldorf.de) eingesehen werden. Kopien des Basisprospekts werden während der üblichen Öffnungszeiten bei der Hauptverwaltung der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie bei allen dazugehörigen Geschäftsstellen zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Die Zulassung der Schuldverschreibung zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf wird beantragt.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben; dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung der Emittentin, gemäß zwingender gesetzlicher Anforderungen gegebenenfalls Nachträge gemäß § 16 WpPG zu veröffentlichen.

Jeder potentielle Käufer von Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für ihn geeignet sind.

Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

Auf die Schuldverschreibungen anwendbare allgemeine Bestimmungen

Emittentin:	Stadtsparkasse Düsseldorf
Seriennummer:	374
ISIN Code:	DE000A0XE4K3
WKN:	A0XE4K
Ausgabetag:	23. Januar 2009
Ausgabepreis:	Der anfängliche Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,00% des Nennbetrags. Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Preis angeboten werden. Der Preis wird unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt werden.
Provisionen und Gebühren:	Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen irgendwelche Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den anwendbaren Vorschriften einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) ("MiFID") ergangenen oder in Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, geltenden Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend

	Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Investoren sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenzahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen.
Umfang der Emission:	Euro 5.000.000,00 Schuldverschreibungen
Sonstige Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Mindesthandelsgröße Euro 100,00
Market Making:	Nicht anwendbar.
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	Nicht anwendbar.
Clearingsystem(e) und Verwahrstelle:	Clearstream AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main (auch Verwahrstelle)
Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Erwartete Rendite	2,0950%, berechnet nach der ICMA Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird. (Die erwartete Rendite wird am Tag der Begebung und auf der Basis des Ausgabepreises berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)
Informationen nach Emission:	Außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß §11 der Konsolidierten Bedingungen beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen über die Entwicklung nach der Emission zur Verfügung zu stellen.
Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom:	10. Dezember 1996

KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, werden durch die Konsolidierten Bedingungen angepasst und dabei in ihrer Gesamtheit durch die Konsolidierten Bedingungen ersetzt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag

Diese Emission der Stadtsparkasse Düsseldorf (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,00 (in Worten fünf Millionen) ist eingeteilt in 50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 100,00 (der "**Nennbetrag**").

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei dieser Emission der Stadtsparkasse Düsseldorf handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**"), Serie 374.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A0XE4K3 und die WKN A0XE4K.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungsnehmer**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro (die "**Maßgebliche Währung**") begeben.

§ 5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorschreiben.

§ 6 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 7 Verzinsung

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom 23. Januar 2009 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) mit jährlich 2,100 %.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 12. März eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 12. März 2010 und beläuft sich auf 2,37616438 % je Schuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 100,00. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 9 enthaltenen Bestimmungen.

(2) Zinslauf

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag vorausgeht. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst.

(3) Berechnung des Zinsbetrags

Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf den Nennbetrag angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der Maßgeblichen Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) Zinstagequotient

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum:

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in der relevanten Periode ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich desselben) bis zum relevanten Zahlungstag (ausschließlich desselben) (der "**relevante Zeitraum**") kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des relevanten Zeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden relevanten Zeitraum geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der relevante Zeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des relevanten Zeitraums fällt, die Summe aus:

der Anzahl der Tage in dem relevanten Zeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der relevante Zeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem relevanten Zeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt 1.

§ 8 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrags am 12. März 2010 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsnehmer überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsnehmern aus den Schuldverschreibungen.

Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung bzw. der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung bzw. der Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, werden weder der Zinsbetrag noch die folgenden Zinsperioden (sofern anwendbar) entsprechend angepasst.

"Bankgeschäftstag" steht für einen Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Düsseldorf Zahlungen abwickeln.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsnehmer weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen werden. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verjährung

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsnehmer und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen ersetzt.

Unterschrift Emittentin:

Durch:

Petra Karadas

Ulrich Schierle